



## **Lagerung von Gegenständen verboten!**

### **Lagerung in Treppenhäusern**

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen wie z. B. Kleinmöbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen u.s.w. ist aufgrund des § 22 Verordnung über die Verhütung von Bränden —VVB- in Verbindung mit Art. 12 Bayerische Bauordnung - BayBO - in Treppenräumen, die bei einem Brand als Rettungsweg dienen, grundsätzlich untersagt.

Dadurch soll verhindert werden, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Treppenraumes, die baulich vorhandene Treppenlaufbreite durch bewegliche Gegenstände eingeschränkt wird und die Nutzer eines Gebäudes beim Verlassen des Gebäudes behindert oder gar gefährdet werden.

Damit die Feuerwehr wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchführen kann und das Einsatzpersonal nicht behindert oder gefährdet wird, ist es zwingend notwendig, die baulich vorhandene Treppenlaufbreite von Gegenständen freizuhalten.

Da die Gestaltung eines Treppenraumes zum Teil sehr unterschiedlich ausfällt, können Ausnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in besonderen Einzelfällen von der Branddirektion zugestanden werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer/ Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich. Bitte bedenken Sie, dass den Rettungswegen besondere Bedeutung zukommt, da sie im Brand- und Gefahrenfall von lebensrettender Bedeutung sind.

Deshalb müssen diese immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

### **Lagerung in der Tiefgarage**

Die Brandschutzbehörde weist auch hier aus Sicherheitsgründen darauf hin, dass nach der Landesbauordnung das Lagern von brennbaren Gegenständen in der Garage generell - auch auf dem eigenen Stellplatz - verboten ist.

Wird dieser Hinweis nicht beachtet, muss sich die Eigentümergemeinschaft, besonders der einzelne Verursacher, ein Mitverschulden und damit eine Verminderung der Versicherungsleistung anrechnen lassen.

**Wir bitten Sie, diese Auflage der Brandschutzbehörde zu beachten!**